



Aufnahmerichtlinien für Freizeit- und Breitensportvereine

Freizeit- und Breitensportvereine können in den FLVW aufgenommen werden, sofern sie die nachstehenden Aufnahmerichtlinien des Verbandes und gegebenenfalls die ergänzenden Richtlinien des Kreises, in dem sie ihren Sitz haben, anerkennen.

1. Der Verein hat die Zahl seiner Mitglieder und die Art des Freizeit- und Breitensportes anzugeben.
2. Er muss einen Sprecher und dessen Stellvertreter mit ladungsfähiger Anschrift angeben. Der Sprecher und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter sind dem jeweiligen Kreis des FLVW verantwortlich für die Tätigkeit des Freizeit- und Breitensportvereins.
3. Der Verein ist verpflichtet, die kostenpflichtige Amtliche Mitteilung des Verbandes (WestfalenSport) zu beziehen.
4. Die Aufnahmegebühr von 13,00 EUR ist bei der Aufnahme zu erbringen. Ferner sind der Jahresbeitrag sowie die Gebühr für die Amtliche Mitteilung für das erste Jahr im voraus zu entrichten.

Die Pflichtbeiträge zur Sporthilfe sind an die Sporthilfe e.V. zu leisten.

5. Handelt es sich bei dem aufzunehmenden Verein um eine Neugründung, sind das Gründungsprotokoll und die Satzung vorzulegen, andernfalls ist die Vorlage der Satzung ausreichend.

Die Vereinssatzung hat eine Bestimmung zu enthalten, dass sich der Verein und jedes seiner Einzelmitglieder der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien des FLVW mit der Aufnahme in den Verband unterwirft.

6. Der Verein muss ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO (Abgabenordnung) verfolgen. Der Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit (Körperschaftsfreistellungsbescheid) ist mit den sonstigen Aufnahmeunterlagen vorzulegen.
- 7.1 Personen, die im Besitz einer Spielberechtigung (Spielerpaß) des WFLV, des BSVW oder des FLVW sind, können nur mit Genehmigung ihres Vereins in Freizeit- und Breitensportvereinen spielen. (Hierzu wird auf die Anlage "Richtlinien für den nicht organisierten Spielbetrieb" verwiesen.)
- 7.2 Mitglieder von Freizeit- und Breitensportvereinen können für diese keinen DLV-Startpass erhalten. Sie können nicht an genehmigten DLV-Veranstaltungen teilnehmen, weder auf Kreisebene noch auf Landes- oder Bundesebene. Eine Ausnahme sind DLV-Volksläufe.

- 8.1** Sportfehlverhalten von Freizeit- und Breitensportvereinen und deren Mitgliedern, soweit es über Bagatellfälle hinausgeht, wird entsprechend der Fußballspielordnung/WFLV und der Rechts- und Verfahrensordnung/WFLV geahndet.

Zuständig hierfür ist die jeweilige Kreisspruchkammer des Kreises, in dem der Verein seinen Sitz hat.

- 8.2** Sportfehlverhalten, welches die Leichtathletik betrifft, wird entsprechend der Leichtathletik-Schlichtungsordnung des FLVW und der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV geahndet.

- 9.** Der jeweilige Kreis des FLVW, in dem der Verein seinen Sitz hat, kann ergänzende Richtlinien erlassen und deren Anerkennung bei der Aufnahme verlangen.

Derartige Ergänzungen können sich insbesondere befassen mit der Ausgestaltung des Freizeit- und Breitensports, den Mitgliedern dieses Vereins, der Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Veranstaltungen aller Art und der Regelung des Kontaktes zwischen Kreis und Verein.

- 10.** Vereine, die auf dreimaliges Anschreiben des Verbandes oder des zuständigen Kreises nicht reagieren, werden gem. § 6 Ziff. 7 S. 2 ff. Satzung/FLVW von der Mitgliederliste gestrichen.

- 11.** Gem. § 12 Abs. 2, letzter Satz, Satzung/FLVW wird das Stimmrecht für die Mitglieder gem. § 5 Ziff. 9 wie folgt festgelegt:

Jeder Kreis, der 12 und mehr Freizeit- und Breitensportvereine als Mitglieder nachweisen kann, erhält zusätzlich einen stimmberechtigten Delegierten aus den Reihen des Freizeit- und Breitensports (Mitglieder gem. § 5 Ziffer 9 Satzung/FLVW) zuerkannt.

- 12.** Forderungen des FLVW e.V. werden mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Die Einzugsermächtigung ist mit den sonstigen Aufnahmeunterlagen vorzulegen.

- 13.** Diese Richtlinien treten zum 01.01.2001 in Kraft.